

Hans Heimerl

## Arbitrage und Versöhnung bei Streitfragen in der Kirche

### *I. Der Trend zur Arbitrage*

In den letzten Jahren mehren sich Bestrebungen und Versuche, rechtliche Konflikte in der Kirche auf neuen Wegen zu lösen. Man begnügt sich nicht mehr mit der Entscheidung einer Streitigkeit durch einen kirchlichen Amtsträger oder dessen Vorgesetzten, man zieht die Anrufung der althergebrachten kirchlichen Gerichte kaum in Erwägung. Ja, warum überhaupt den Konflikt durch eine hoheitliche Autorität entscheiden lassen, kann das nicht auch durch Schiedsspruch (Arbitrage i.e.S.) geschehen? Noch mehr: Die Lösung des Konfliktes sollte in einem möglichst frühen Stadium durch gütliche Einigung erfolgen. Solche Erwägungen haben da und dort auch ihren institutionellen Niederschlag gefunden. Freilich zeigen sich dabei noch Unklarheiten der Abgrenzung, der Einordnung und der inneren Struktur.

Den geplanten kirchlichen Verwaltungsgerichten ist ein Vermittlungsversuch oder gar eine eigene amtliche Schlichtungsstelle vorgeschaltet<sup>1</sup>. In manchen Diözesen sind bereits Schlichtungs- und Schiedsstellen eingerichtet, die als neutrale Vermittler der Parteien Lösungen vorschlagen oder auf Vereinbarung der Parteien als Schiedsgerichte verbindlich entscheiden. Ausdrücklich wird dabei auch daran gedacht, daß diese Einrichtungen sich mit Kontroversen zwischen Einzelpersonen und Organisationen bzw. Behörden beschäftigen sollen<sup>2</sup>. Rechtliche Fragen, die sich aus dem Entstehen neuer Gremien wie Pastoralrat, Priesterrat oder Laienrat ergeben, werden gern neu errichteten kirchlichen Schiedsgerichten zur Lösung übertragen. Auch für dienstrechtliche Streitigkeiten sollen, in Anlehnung an das staatliche Recht, Schlichtungsstellen zuständig sein. Dabei kann es vorkommen, daß eine Zwangszuständigkeit festgesetzt wird und daß die Entscheidungen dieser «Schiedsgerichte» der Bestätigung des Bischofs bedürfen<sup>3</sup>. Diesem rechtlichen Sachverhalt entspricht es besser, wenn der Bischof sich ein besonderes Beratungsgremium zur Wahrung der Gerechtigkeit schafft, das ihm Vorschläge für seine Entscheidungen erstattet, aber auch von den Parteien als Schiedsgericht angerufen werden kann<sup>4</sup>. Andere partikularrechtliche Regelungen versuchen, diese verschiedenen Aspekte in einer Institution zu vereinigen<sup>5</sup>.

Die Ursachen dieser neuen Entwicklungen sind teils leicht zu erkennen, teils liegen sie tiefer. Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil veranlaßten Gremien sind dem bisherigen Kirchenrecht weitgehend fremd. Ihr Verhältnis zu den individuellen Amtsträgern, das Verfahren zur Auswahl ihrer Mitglieder, ihre Kompetenzabgrenzung und die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit ihres Handelns bieten eine Reihe von offenen Fragen. Im staatlichen Rechtsleben ist die Erscheinung zu beobachten, daß für spezialisierte Materien Sondergerichte geschaffen oder fachkundige Schiedsrichter angerufen werden; ähnliches scheint in der Kirche auf diesem Gebiet vor sich zu gehen.

Die Spannungen zwischen Person und Gemeinschaft, zwischen Kirchenglied und Hierarchie sind zweifellos nicht neu; aber in den letzten Jahren ist das Bewußtsein der Würde und Eigenständigkeit der Kirchenglieder gewachsen. Die Beziehungen zwischen Person und Amtsträger werden nicht mehr nur als Über- und Unterordnung, sondern auch partnerschaftlich gesehen. Man fand es daher früher selbstverständlich, daß eine Beschwerde von der übergeordneten Verwaltungsinstanz behandelt wurde, daß der übergeordnete Amtsträger sich um Vermittlung bemühte; heute aber sind Gerechtigkeit und gar «Gnadenerweise», die von «oben» kommen, weniger gefragt. Man will Konflikte durch Gespräche von Mensch zu Mensch und durch Entscheidung unabhängiger Gerichte, lieber noch durch nicht-autoritative Vermittler gelöst haben.

Immer wieder wird als Ursache für die angeführten Entwicklungen das Ungenügen der bestehenden kirchlichen Gerichte genannt. Diese beschäftigen sich fast ausschließlich mit Eheangelegenheiten, ihre Prozeduren sind zu langwierig und unpraktisch, um die häufiger vorkommenden Kontroversen im Bereich der kirchlichen Verwaltung zu lösen, ja dafür sind sie überhaupt meist nicht kompetent.

Die derzeit in der Kirche herrschenden antijuristischen Affekte mögen dazu beitragen, die Kirchengerichte und ihren formalrechtlich ausgebauten Prozeßweg zu meiden. Merkwürdigerweise lehnt man sich beim Suchen nach anderen Wegen der Konfliktlösung recht gern an staatliche Vorbilder an.

Entscheidend aber ist die Besinnung auf genuin christliche Haltungen: Sich versöhnen, noch bevor es zur gerichtlichen Austragung kommt (Mt 5,25); die Ordnung der brüderlichen Zurechtweisung (Mt 18,15ff.); das Vorbild der neutestamentlichen Gemeinden. Die Kanonisten selbst empfinden, daß es das wichtigste Charakteristikum unserer Gerichtsbarkeit sei, Rechtsstreitigkeiten einvernehmlich zu lösen<sup>6</sup>, Bischöfe verpflichten sich in einem Lehrbeanstandungs-

verfahren unter Berufung auf das Evangelium zu einem klärenden Gespräch, um das weitere Verfahren zu vermeiden<sup>7</sup>.

Das Christentum entstand in der dem Schiedsrichterwesen freundlichen römischen und jüdischen Umwelt. Ähnlich wie die Juden eine Sondergruppe im heidnischen Staat, wollten die Gemeinden interne Konflikte nicht vor heidnischen Richtern austragen, noch mehr aber war man sich des Gebotes bewußt, Streitigkeiten überhaupt zu meiden und lieber Unrecht zu leiden (1 Kor 6,1–8). Unter Konstantin erklärte der römische Staat den Schiedsspruch des Bischofs für so unverletzlich, daß er auch von den zivilen Richtern nicht umgestoßen werden durfte. Bald darauf wurde ein Schiedsspruch des Bischofs auch dann vom Staat als gültig anerkannt, wenn er auf Verlangen nur einer Partei ergangen war – der Schritt vom Schiedsrichter zum Richter war getan.

## II. Systematische Sichtung

### 1. Zwangsschiedsgerichte und zwangsweise Schlichtungsversuche

Diese Einrichtungen blicken zwar auf geschichtliche Vorbilder zurück, doch fehlt ihnen das wesentliche Moment der Versöhnung, nämlich die Freiwilligkeit. Dem geltenden Rechtsbuch der lateinischen Kirche sind sie fremd<sup>8</sup>. Partikularrechtlich wird aber etwa die Teilnahme an einem Schlichtungsversuch der gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsstelle – nicht dessen Annahme – bei sonstigem Verlust des Zuganges zum Verwaltungsgericht vorgeschrieben, Schiedsgerichte werden gesetzlich zuständig erklärt für bestimmte Angelegenheiten, z.B. für solche, die mit den nachkonziliaren Gremien zusammenhängen, für Beschwerden gegen die kirchliche Verwaltung oder für dienstrechtliche Streitigkeiten; die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte sind auch dann verbindlich, wenn nicht beide Parteien sich ihnen freiwillig unterworfen haben; ihre Zusammensetzung hängt nicht oder nur zum Teil von den Parteien ab.

Wenn man auch festhalten muß, daß solche Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen nicht nur der gütlichen Einigung, sondern auch der zwangsweisen Entscheidung über rechtliche Kontroversen dienen und daher ihre Bezeichnung eigentlich nicht verdienen, so finden sich in ihnen doch manche Eigenschaften, die dem Schlichtungs- und Schiedsverfahren eigentümlich sind. Oft wird ein Mitbestimmungsrecht der Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsrichterkollegiums vorgesehen, so daß jede Partei einen Schiedsrichter nominieren kann. Auch in der Schlichtung von Amts wegen wird nicht nur die Wahrheit und

die Gerechtigkeit durchgesetzt, sondern eine einvernehmliche Lösung der Billigkeit und des Kompromisses gesucht. Vor allem vermeidet das Verfahren den Formalismus und die Schwerfälligkeit des klassischen Gerichtswesens.

Den Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten mit Zwangszuständigkeit kann wegen dieser Eigenschaften, die sie mit echten Schiedsgerichten verbinden, eine Funktion in der Kirche zuerkannt werden. Dazu kommt, daß die typisch privatrechtliche Natur des Schiedsgerichtswesens ohnehin nicht gegeben ist, wenn die Handlungen und Rechte öffentlich-rechtlicher Gremien oder kirchlicher Amtsträger Gegenstand der Kontroverse sind. Kirchliche Zwangsschiedsgerichte werden freilich wenig von Nutzen sein, wenn derjenige, der sich beschwert fühlt, auf staatliche Gerichte ausweichen kann (z.B. in dienstrechtlichen Angelegenheiten).

Trotz der Besonderheit der kirchlichen Schieds- und Schlichtungsstellen mit Zwangszuständigkeit wäre zu überlegen, ob nicht die weitere Entwicklung lieber den Weg einer sauberen systematischen Einordnung gehen sollte: Sie müßten entweder als echte Schiedsgerichte und Vermittlungsstellen nur der freiwilligen Einigung beider Parteien dienen oder aber als Sondergerichte bzw. Verwaltungsbehörden konzipiert und bezeichnet werden. Noch besser wäre es, wenn das kirchliche Gerichtswesen den Notwendigkeiten, die ein Ausweichen auf Schiedsgerichte nahelegen, entgegenkommen könnte.

### 2. Schiedsgerichtsbarkeit auf freiwilliger Basis

Die gütliche Einigung streitender Parteien kann darin bestehen, daß sie vertraglich vereinbaren, die Entscheidung unter Ausschluß der öffentlichen Gerichte einem oder mehreren Schiedsrichtern zu übertragen. Die Sachentscheidung wird damit nicht direkt von den Parteien einvernehmlich gefällt, aber in der Einigung auf die entscheidenden Personen liegt bereits ein erster Schritt der Versöhnung, der indirekt auch die strittige Sache erfaßt.

Schiedsrichter können nach geltendem kirchlichen Recht<sup>9</sup> mit einer Entscheidung nach strengem Recht (als «arbitri») oder aber nach Maßgabe dessen, was gut und billig ist, (als «arbitratores») beauftragt werden. In der letztgenannten Form spielt bereits ein Moment des Vergleiches mit, dennoch fallen diese *arbitratores* eine für beide Parteien aufgrund des Schiedsvertrages verpflichtende Entscheidung. Das kirchliche Recht übernimmt bezüglich des Schiedsverfahrens das jeweilige staatliche Recht; das hat den Vorteil, daß der Schiedsspruch zugleich für den kirchlichen und für den staatlich-

chen Bereich gilt; wo aber das staatliche Recht allzu komplizierte Normen für das Schiedsverfahren vorsieht, wird dessen Anwendbarkeit auch im kirchlichen Bereich erschwert. Man kann dann auf ein Schiedsgericht nach Billigkeit (*arbitratores*) ausweichen, wenn dieses vom staatlichen Recht nicht geregelt ist.

Das typische Anwendungsgebiet des Schiedsverfahrens, nämlich rechtliche Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen über kirchliche Angelegenheiten, sind selten. Können aber die relativ häufigeren Kontroversen zwischen einem Kirchenglied und einem Amtsträger oder einer Institution oder zwischen kirchlichen Institutionen untereinander Gegenstand eines Schiedsspruches sein? Bedenken dagegen ergeben sich aus der privatrechtlichen Natur des Schiedsvertrages und daraus, daß die umstrittene Materie nicht in der Verfügungsgewalt der Parteien steht und darum von einem Schiedsspruch ebenso wie von einem Vergleich ausgeschlossen ist. Sicher ist ein Schiedsspruch u.U. möglich, wo sich zwei kirchliche Institutionen als einander nicht über- und untergeordnet auf gleicher Ebene gegenüberstehen, also etwa zwei Pfarrer oder eine Diözese und ein Orden. Wo aber die Kontroverse zwischen einem kirchlichen Amtsträger in seiner amtlichen Eigenschaft und einer ihm unterstellten Person oder Einrichtung besteht, also um Angelegenheiten der Verwaltung geht, wird deren Lösung durch einen bloßen privatrechtlichen Schiedsspruch kaum zulässig sein. Doch kann dann die zuständige Obrigkeit (in der Diözese der Bischof) die von den Parteien erwählten Schiedsrichter delegieren, unter Einhaltung gewisser schiedsgerichtlicher Verfahrensformen als sein Verwaltungsorgan die Angelegenheit zu entscheiden. Ein derartiges «Schiedsgericht» wäre dann zwar seinem Wesen nach keines mehr, sondern delegierte Verwaltungsbehörde, es behielte aber einige ausschlaggebende Merkmale des Schiedsgerichtes wie Freiwilligkeit, einfachere Verfahrensweise und in etwa auch Unabhängigkeit (wenn sich der delegierende Amtsträger der ihm zustehenden Weisungsbefugnis tatsächlich und glaubwürdig enthält).

Das Schiedsgerichtswesen steht in einer Spannung zwischen der rechtlichen Akribie und Schwerfälligkeit der ordentlichen Gerichte einerseits und der ihm eigenen Elastizität des Verfahrens und den Billigkeitsgrundsätzen der Entscheidung andererseits, die zum Vorwurf mangelnder Objektivität führen können. Im Mittelweg zwischen diesen Polen liegt seine Chance.

### 3. Vermittlung (Schlichtung)

Der Vermittler in einer rechtlichen Streitigkeit fällt zum Unterschied vom Schiedsrichter selbst keine Ent-

scheidung, er will nur den Parteien helfen, ihrerseits eine Einigung zu erzielen, sei es, daß er die Streitteile zur Aufnahme von Verhandlungen bewegen will oder daß er ihnen auch inhaltliche Lösungsvorschläge nahelegt. Als Lösung der Kontroverse stehen verschiedene Möglichkeiten offen. Als Formen kommen in Frage: ein privatrechtlicher Vertrag, ein Vergleich; eine einseitige Handlung, die der Gegenpartei entgegenkommt; ein Verwaltungsakt, der auf den Wunsch eines sich von einem früheren Verwaltungsakt beschwert Fühlenden eingeht. Inhaltlich wird die Lösung meist einen Kompromiß darstellen, es ist aber auch möglich, daß sie dem Standpunkt der einen oder der anderen Partei mehr entspricht oder daß sie im besseren Erkennen und Anerkennen der objektiven Rechtslage besteht.

Die Vermittlung oder Schlichtung hat also ein größeres Anwendungsgebiet und ist noch beweglicher als das Schiedsverfahren; sie will auch eine direkte Versöhnung der Parteien in der Sache selbst zustande bringen.

Als Institutionalisierung der Vermittlung kennt das geltende Kirchenrecht<sup>10</sup> den Versöhnungsversuch durch den Richter. Doch wenn eine Partei einmal formal ein Gericht angerufen hat, ist sie entschlossen, sich gerichtlich durchzusetzen, und darum wird zu diesem Zeitpunkt ein Vermittlungsversuch oft zu spät kommen. Wer sich in seinem Recht beeinträchtigt fühlt, wird meist den einfachsten Weg suchen, um es zu erlangen. Wird ihm als solcher von vornherein die Vermittlung zu einer gütlichen Einigung überzeugend angeboten, wird er sie annehmen. Daher die Bemühungen, eine außergerichtliche institutionalisierte Schlichtungsmöglichkeit anzubieten. Die neu geschaffenen diözesanen Einrichtungen, die der Versöhnung in Rechtsstreitigkeiten dienen wollen, setzen sich auch diese Aufgabe.

Die durch die Vermittlung erzielte sachliche Einigung wird oft einen Kompromiß darstellen, der nicht vollständig der objektiven Wahrheit und Gerechtigkeit entspricht. In der nüchternen Erwägung, daß die reine Wahrheit und die absolute Gerechtigkeit Ideale darstellen, die auf dieser Welt kaum erreichbar sind, kann man sich mit dem Kompromiß eines relativen Friedens begnügen. Doch birgt der Kompromiß die Gefahr in sich, die Position des stärkeren Verhandlungspartners zu begünstigen und das dem Menschen eigene Verlangen nach Gerechtigkeit zu frustrieren. Neben der durch Schlichtung zu erzielenden gütlichen Einigung muß darum die Durchsetzung des Rechtes auf dem Gerichtswege nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich offenstehen. In der Kirche ist neben der Förderung von Einrichtungen zur Versöhnung auch eine Reform des Gerichtswesens vonnöten.

Für die gütliche Einigung ohne Einschaltung eines Vermittlers gilt im wesentlichen das gleiche wie für die Schlichtung. Oft wird aber der Schritt zum Gegner selbst schwerer sein als der zu einem unbeteiligten Vermittler.

#### 4. Pastore und psychologische Beratung?

Es versteht sich von selbst, daß Gerichte ebenso wie zur Versöhnung bestimmte Einrichtungen unter Umständen auch rechtliche Beratung erteilen und dadurch Rechtsstreitigkeiten oft vermeiden können. Eine intensive Rechtsberatung bleibt freilich den kirchlichen Advokaten vorbehalten.

Rechtliche Probleme haben aber sehr oft einen individual- oder sozialpsychologischen Hintergrund. Persönliche Spannungen finden in Rechtsstreitigkeiten Anlaß und Ventil zur Entladung, Minderwertigkeitsgefühle können zum Bewußtsein erlittenen Unrechts führen; zwischen kirchlichen Vorgesetzten und Untergebenen werden mitunter Spannungen divergierender Charaktere durch Verwaltungsmaßnahmen ausgeglichen; das Generationenproblem mit dem mangelnden Verständnis für Reformen bzw. für das Festhalten am Traditionellen manifestiert sich auch in rechtlichen Auseinandersetzungen. Die all dem zugrunde liegenden Probleme der Interaktion und der Kommunikation zu erkennen und zu lösen, scheint demnach der erste Weg zur Konfliktlösung zu sein. Dem können Einrichtungen zur individuellen psychologischen Beratung dienen, wie sie auch im kirchlichen Rahmen bereits bestehen und geschaffen werden. Pastorale Institute und kirchliche Amtsträger bemühen sich um Vermeidung und Überwindung von Konflikten in der kirchlichen Gemeinschaft.

So hilfreich und bisher zu wenig beachtet pastorale Maßnahmen und psychologische Beratung zur Konfliktlösung sein mögen, sie können niemals die Gerechtigkeit ersetzen und verdrängen, sie dürfen noch weniger den kirchlichen Gesetzgebern als Alibi dienen, um einen wirksamen Schutz für die Rechte des einzelnen zu verabsäumen.

#### III. Bemerkungen zur Fortentwicklung

In der katholischen Kirche bestehen Institutionen zur versöhnlichen Lösung rechtlicher Konflikte noch seit

zu kurzer Zeit, um aus den Erfahrungen eindeutige Schlüsse ziehen zu können. Da und dort wird beobachtet, was etwa Schlichtungsstellen der evangelischen Kirche in Deutschland aus langjähriger Praxis bestätigen, nämlich daß diese Einrichtungen wenig in Anspruch genommen werden. Es scheint, daß vorhandene Spannungen auf anderen Wegen zum Austrag kommen. Die Ursachen für dieses Phänomen können nur vermutet werden: Die Schlichtungsstellen tragen vielleicht zu sehr das Image einer neuen, zusätzlichen kirchlichen Behörde, was durch die Verquickung mit der Zwangszuständigkeit begünstigt wird; sie stehen der Basis zu fern. Möglicherweise werden sie auch von den kirchlichen Amtsträgern, die sie errichtet haben, selbst nicht recht ernst genommen<sup>11</sup>. – Es gibt aber auch die gegenteilige Erfahrung, daß Schlichtungs- und Schiedsstellen in entsprechendem Ausmaß angerufen wurden und zur Beilegung der Konflikte erheblich beitragen konnten.

Die Anliegen der konkret erreichbaren, raschen und wirksamen rechtlichen Hilfe ebenso wie der gütlichen Einigung sind vorhanden. Um ihnen zu dienen, müßten Einrichtungen der rechtlichen Versöhnung möglichst elastisch sein und darum nur ein Minimum an rechtlicher Struktur und Verfahrensweise aufweisen; ihre Inanspruchnahme und ihre Lösungsvorschläge sollen der Freiwilligkeit der Parteien anheimgestellt bleiben. Andere Funktionen sind anderen, möglichst schon bestehenden Einrichtungen zu überlassen (Gerichten, Verwaltungsbehörden). Die persönliche Nähe und Vertrautheit, die in der Diözese eher besteht und für ein diözesanes Verwaltungsgericht von Nachteil wäre, kann sich für so konzipierte diözesane Schlichtungsstellen günstig auswirken. Selbstverständlich müssen sie mit Persönlichkeiten besetzt werden, die allseitiges Vertrauen genießen. – Ob ein Bedarf an permanenten überdiözesanen Institutionen der rechtlichen Versöhnung besteht, etwa im Rahmen einer Bischofskonferenz, oder ob dafür *ad hoc* eingesetzte Vermittler oder Schiedsrichter genügen, muß offen bleiben.

Nicht institutionalisiert, wohl aber gefördert werden kann das, worauf es vor allem ankommt: die Gesinnung der Versöhnlichkeit, die Jesus Christus von uns verlangt.

<sup>1</sup> Kirchliche Verwaltungsprozeßordnung der Kirchenprovinzen in Bayern, Entwurf 1971: *Periodica* 60 (1971), 620 (Art. 28); K. Lüdicke, Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit: *Herder-Korr.* 28 (1974), 308; W. Geiger, Probleme kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit, *Internat. kath. Zeitschr.* 2 (1973), 269–283. Weitere Literatur bei P. Huizing, Das Problem der Trennung von Obrigkeitfunktionen: *Concilium* 7 (1971) 204.

<sup>2</sup> Vgl. Kirchliche Schlichtungsinstanzen in den USA?: *Herder-Korr.* 24 (1970) 11 ff.

<sup>3</sup> H. Krätzl, Pastorale Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien: *Theol.-prakt. Quartalschr.* 122 (1974) 244 ff.; K.Th. Geringer, Die sogenannten Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien: *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 142 (1973) 436–454.

<sup>4</sup> V. Rovera, *Episcopi «sacrum ius...» de opportunitate instituendi Consilium dioecesanum iustitiae*: *Periodica* 60 (1971) 573–590.

<sup>5</sup> Statuten der Schlichtungs- und Schiedsstellen österreichischer Diözesen: *Arch.f.kath.Kirchenrecht* 142 (1973) 499 ff.; 143 (1974)

490 ff. – Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (Wien 1974) 31, 35, 45 f.

<sup>6</sup> P. Wesemann, *Ad Tuenda Iura Personarum: Diaconia et ius* (München 1973) 159.

<sup>7</sup> J. Neumann, *Menschenrechte auch in der Kirche?* (Zürich 1976) 158.

<sup>8</sup> E. Melichar, *Das schiedsrichterliche Verfahren im kanonischen Recht: Österr. Arch. f. Kirchenrecht 2* (1951) 197.

<sup>9</sup> Can. 1929 ss (C.I.C.).

<sup>10</sup> Can. 1925 (C.I.C.).

<sup>11</sup> Vgl. Neumann aaO. 176 f.

1925 in Wien geboren. Studien an der Universität Graz und an der Gregoriana in Rom. Dokorate in Theologie und kanonischem Recht. Tätigkeit in der kirchlichen Verwaltung und im Gerichtswesen. 1962–1972 Professor für Kirchenrecht an der Universität Graz, derzeit Dozent an der Universität Linz. Veröffentlichungen u. a.: *Laien im Dienste der Verkündigung* (Wien 1958); *Kirche, Klerus und Laien* (Wien 1961), französische Übersetzung 1965; *Der laiierte Priester* (Graz 1973), spanische Übersetzung 1975. Anschrift: Hauptstraße 22, A-8301 Lassnitzhöhe b. Graz.

Francis Morrissey

## Die Verfahrens- und Verwaltungsreform der nachkonziliaren Kirche

Studiert man nachkonziliare Schriften zu den verschiedensten Aspekten des Lebens der Kirche, so stößt man gelegentlich auf Begriffe wie «Subsidiarität», «Kollegialität», Partizipation» und ähnliche. Diese Begriffe werden dabei in verschiedenem Sinne verwendet, ohne daß eine Definition dazu gegeben wäre. Um ihre Bedeutung zu verstehen, muß man auf die Konzilstexte zurückgreifen, die gleichsam die Quellen für Sinn und Verwendung der betreffenden Ausdrücke sind.

So verwendet das Konzil den Begriff «Subsidiarität» beispielsweise bei drei Gelegenheiten<sup>1</sup> und gibt ihm dabei unterschiedliche Bedeutungen: Rückgriff einer untergeordneten Körperschaft auf außerhalb ihrer selbst stehende Autoritäten zur Behebung eines ihr innewohnenden Mangels, wobei ihr jedoch das Recht bleibt, Entscheidungen zu treffen, die auf ihrer eigenen Ebene in angemessener Weise getroffen werden können, – aber auch im Sinne von Dezentralisierung von Autorität und Machtbefugnis. Ähnliches gilt auch für den Begriff der Kollegialität, der heute für gewöhnlich nicht nur zur Charakterisierung der Rolle der als Körperschaft tätig werdenden Bischöfe, sondern auch für einen Vorgang, bei dem viele Personen im Interesse des Gemeinwohles zusammenarbeiten, gebraucht wird.

Diese beiden Realitäten – oder besser gesagt: Verhaltensweisen oder Haltungen –, die letztlich auf das Konzil zurückgehen, finden Anwendung in den ver-

schiedensten Lebensbereichen. Ein Bereich, in dem sie in wirkungsvoller Weise angewandt werden können, ist der Bereich der Gerichtshöfe und -verfahren, indem örtlichen Gerichten erlaubt wird, Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar ausführbar sind, und indem Bischöfe einer Region oder eines Territoriums ermächtigt werden, eigene Verfahrensnormen der besonderen Mentalität des betreffenden Gebietes entsprechend zu entwickeln, unter Wahrung der Grundrechte der Gläubigen auf gesetzliche Anerkennung ihres Rechtsstatus.

Die Notwendigkeit der Dezentralisierung und besser angepaßter Verfahrensnormen ist im letzten Jahrzehnt immer deutlicher und unabweisbarer geworden. Eine wachsende Anzahl von Fällen ist vor den Gerichtshöfen anhängig gemacht worden. Zwar handelt es sich bei den meisten um Ehenichtigkeitserklärungen, doch gibt es darunter auch eine überraschende Anzahl von Fällen, bei denen es um Konflikte von Rechten geht, die nunmehr durch verwaltungsgerichtliche Organe und ordentliche Gerichtsbehörden geregelt werden.

Über die Dezentralisierung und flexiblere Handhabung von Normen hinaus halten wir es auch für notwendig, daß unserer gegenwärtigen gesetzlichen Regelung von Verfahren ein neuer Geist eingeflößt wird. Die Anregung zu diesem Gedanken entnehmen wir der Ansprache, die Papst Paul VI. selbst am 28. Januar 1971 an das Personal der Sacra Romana Rota richtete, und bei der er die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf die Tatsache lenkte, daß «es leider wahr ist, daß die Kirche bei der Ausübung ihrer Macht... im Laufe der Jahrhunderte von den Gesetzgebern des bürgerlichen Rechtes gewisse ernste Unvollkommenheiten übernommen hat, ja sogar Methoden, die im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes ungerecht waren, zumindest objektiv gesehen.»<sup>2</sup> Diese Anerkennung der